

„Wie lange sind beim Steuerberater die Mandanten-Daten aufzubewahren?“

Bei dem Oberbegriff „Mandantenakten“ bzw. „Mandantendaten“ unterscheidet man

1. die sogenannten „Handakten“ bzw. „Handaktendaten“ und
2. die „sonstigen mandantenbezogenen Unterlagen und Daten“.

Was „Handakten“ sind bzw. wie lange die vom Steuerberater aufbewahrt werden müssen, regelt § 66 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG):

Steuerberatungsgesetz (StBerG) § 66 Handakten

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber die Aufforderung des Steuerberaters erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen.
- (2) Der Steuerberater kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

Der Begriff der „Handakte“ ist also in § 66 Abs. 3 StBerG (vergleichbar § 51b Abs. 4 WiPrO oder § 51 Abs. 4 BRAO) definiert. Danach gehören zu den Handakten nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn als Empfangsbeauftragter (z.B. Steuererklärungen oder Schriftstücke vom Finanzamt) erhalten hat.

Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch:

- Briefwechsel zwischen Steuerberater und seinem Mandanten,
 - Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat und
 - Arbeitspapiere, die für interne Zwecke gefertigt wurden,
- diese gehören zu den „sonstigen mandantenbezogenen Unterlagen und Daten“.

Für den Steuerberater bestehen also die **gesetzliche Notwendigkeit und die Pflicht** bei der gewissenhaften Berufsausübung, zumindest eine „Handakte“ pro Mandant zu führen und diese **10 Jahre aufzubewahren bzw. zu archivieren oder zu sichern**.

Der Begriff der „Handakte“ wird auch noch in verschiedenen anderen rechtlichen Bereichen (z.B. bei Durchsuchung und Beschlagnahme) unterschiedlich definiert. Wichtig ist hier z.B. die Unterscheidung zwischen dem berufsrechtlichen Begriff der Handakte (§ 66 Abs. 3 StBerG) im Hinblick auf die vom Steuerberater an den Mandanten aufzubewahrenden und bei Mandatsbeendigung herauszugebenden Unterlagen und dem strafprozessualen Begriff der Handakte als Zusammenfassung der beschlagnahmefreien Unterlagen (vergl. § 97 StPO).

Zu den „sonstigen mandantenbezogenen Unterlagen und Daten“ gehören z.B. die Mandanten-Stammdaten, Briefwechsel zwischen Steuerberater und seinem Mandanten, Honorarrechnungen, Aufzeichnungen und Kalkulationen zur Honorargestaltung, handschriftliche Aufzeichnungen und Vermerke, interne Aktennotizen und Arbeitspapiere, Kalkulationen und die Kopien und Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift (z.B. Steuerbescheide) erhalten hat. Für diese „sonstigen mandantenbezogenen Unterlagen und Daten“ gibt es grundsätzlich nach dem Steuerberatergesetz erst einmal keine gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung – diese ergibt sich aber aus anderen gesetzlichen Vorgaben und Pflichten:

- Für an den Mandanten gerichtete Honorarrechnungen bzw. die hiervon aufzubewahrenden Kopien gilt die Umsatzsteuergesetzgebung (vgl. § 14b Abs. 1 UStG).
- Gemäß GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) gehören hierzu aber auch alle Daten aus den Vorsystemen, wie z.B. Zeiterfassungen, Gegenstandsermittlungen usw..
- Sonstige nicht mandatsbezogene Aufbewahrungspflichten finden sich beispielsweise auch im Steuerrecht, insbesondere auch die Vorgaben aus der Abgabenordnung (§ 147 AO).
- Auch aus § 238 und § 257 HGB „Aufbewahrung von Unterlagen. Aufbewahrungsfristen“ lassen sich ergänzende Aufbewahrungsfristen für die gesamte Mandantenakte ableiten.

Auch wenn hinsichtlich der „sonstigen mandantenbezogenen Unterlagen und Daten“ der Mandantenakte erst einmal keine Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerberatergesetz StBerG abzuleiten sind, ergibt sich aber auch hier die Notwendigkeit der weitergehenden Aufbewahrung dieser Unterlagen.

Haftung:

Eine mindestens 10-jährige Aufbewahrung aller Mandantenunterlagen bzw. Mandantendaten (d.h. der sog. „Handaktendaten“ und der „sonstigen mandantenbezogenen Daten“.) ist vor allem auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten dringend geboten.

So ist schon unter Beachtung des Eigeninteresses jedes Steuerberaters die Aufbewahrung der vollständigen Mandantenakte zu empfehlen. Betrachtet man die Verjährungsregelung in § 199 Abs. 3 BGB (siehe hierzu auch aktuell das BGH-Urteil v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12, NJW 2014, 993 für die insoweit gleich gelagerte Rechtsanwalts-Haftung) ist die Aufbewahrung der vollständigen Mandantenakte - jedenfalls für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das jeweilige Mandat beendet wurde – sicherzustellen.

Mandatsbeendigung:

Mit Beendigung des Mandats wird der Steuerberater vom Auftraggeber regelmäßig auf Herausgabe von Unterlagen in Anspruch genommen. Mit § 66 Abs. 1 StBerG hat der Steuerberater die Pflicht der Übergabe der Handakten an den Mandanten. Es ist dem Steuerberater aber gestattet, z.B. zur Absicherung gegen ihn ggfs. aufkommender Haftungsansprüche, sich Kopien von diesen Handaktendaten anzufertigen. Der Vertrag zwischen Mandant und Steuerberater ist üblicherweise als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§§ 675, 611 BGB) zu qualifizieren

und danach hat der Mandant ein Recht auf Aushändigung der Handakten – aber nicht auf Vernichtung oder Löschung aller Kopien beim Berater. Gemäß den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht finden auf den Geschäftsbesorgungsvertrag auch einzelne Vorschriften des Auftragsrechts nach §§ 662 ff. BGB Anwendung, namentlich auch der Herausgabeanspruch nach § 667 BGB.

Zu dem Begriff der Handakte zählen gemäß diesen BStBK-Hinweisen folgende Unterlagen:

- vom Auftraggeber zu Beginn des Mandats übergebene Schriftstücke und Urkunden, z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Buchführungsunterlagen/Belegwesen, Grundaufzeichnungen und Steuerbescheide/Bilanzen früherer Veranlagungszeiträume;
- während des bestehenden Mandats dem Berater durch Finanzbehörden, Gerichte oder Dritte direkt übermittelte oder ihm vom Mandanten übergebene Bescheide, Entscheidungen und sonstiger Schriftverkehr;
- bei einem Rechenzentrum (DATEV oder ASP-Dienstleister) gespeicherte und vom Vorgänger übertragene Stammdaten. Zwischen den Unterlagen, die der Auftraggeber körperlich übergibt, und den nicht in Akten, sondern in einem Rechenzentrum gespeicherten Daten, bestehe kein Unterschied hinsichtlich der Herausgabepflicht. Der Mandant – so die Argumentation weiter – habe den Aufbau des Datenbestands mit seinen Gebühren für die Einrichtung der Buchführung honoriert, sodass die Befugnis, über sie zu verfügen, allein ihm zustehe. Nach einem OLG-Urteil ist der Steuerberater aus dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sogar verpflichtet, dem Mandanten vor Löschung der Daten eine Überspielung auf den Datenspeicher eines anderen Steuerberaters anzubieten, andernfalls macht er sich schadenersatzpflichtig. Eine Herausgabepflicht könnte demgegenüber entfallen, wenn die Datenbestände Ausdruck eines spezifischen EDV-Knowhows sind oder es sich um selbst entworfene Textbausteine handelt, an denen eine Art Urheberrechtsschutz des Steuerberaters besteht.
- Der Herausgabepflicht genügt der Steuerberater regelmäßig durch seine Zustimmung zur Übertragung der Rechenzentrumsdaten an den neuen Berater. Eine reine Übergabe z.B. der DATEV-Archiv-CD kann als nicht ausreichend gewertet werden.

Der Steuerberater kann also gemäß § 66 Abs. 1 StBerG die gesetzliche 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Handakten grundsätzlich verkürzen, wenn er bei Beendigung des Mandatsverhältnisses alle Handakten an den Mandanten übergibt. Es stellt sich aber die Frage, ob diese im Gesetz eingeräumte Befugnis, die Aufbewahrungspflicht durch Übergabe der Handakten an den Auftraggeber zu verkürzen, überhaupt sinnvoll ist. Denn bedenken sollte man, dass die Verjährungsfristen für eventuelle Schadenersatzansprüche des Mandanten gegen den Steuerberater gemäß § 68 StBerG möglicherweise viel später ablaufen und der Steuerberater in Regress genommen werden kann. Diese Unsicherheit ist darin begründet, dass nach neuester Rechtsprechung des BGH die Verjährungsfristen für Ersatzansprüche zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen. Je nach Lage des Falles kann sogar durch sogenannte Sekundäransprüche eine Verlängerung der Verjährungsfrist eintreten. In einem Schadenersatzprozess ist es dann sehr hilfreich, wenn man auf seine kompletten Mandantenunterlagen bzw. Mandantendaten weiterhin zurückgreifen kann und anhand der dortigen Notizen und Aufzeichnungen in der Lage ist, sich erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Rückgabepflichtige Daten und Unterlagen sollten bei einer Mandatsbeendigung zwar aus der Handakte entnommen, aber unbedingt durch Kopien ersetzt werden. Besteht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung nicht mehr, so ist der Steuerberater grundsätzlich berechtigt, die bei ihm befindlichen Daten zwar zu vernichten bzw. – soweit diese elektronisch gespeichert wurden – zu löschen.

EU-DSGVO:

Unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datensparsamkeit und der Löschfristen (Art. 13 Abs. 2 lit. a) EU-DSGVO) kann sich eine Löschungspflicht des Steuerberaters

ergeben – aber erst nach Ablauf der 10-jährigen generellen Aufbewahrungsfristen. Auch zu Art. 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO „Berechtigte Interessen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten“ ist für die Speicherung und Archivierung der kompletten Mandantenakte eine Aufbewahrungszeit von 10 Jahren nach gängiger Rechtsprechung gegeben.

Datensicherung bei ASP-Systemen:

Alle ASP-Anbieter (Application-Service-Providing) im Steuerberatermarkt bieten irgendeine tägliche Datensicherung an. Zum Beispiel beinhaltet das DATEV-Smart-IT-Angebot ein sog. Cloud-Backup (mit einer Historie von 3 Tagen) und im DATEV-ASP-Angebot ist eine tägliche Datensicherung von 30 Tagen enthalten. Um die darüberhinausgehenden Aufbewahrungsfristen erfüllen zu können, bietet die DATEV zu zusätzlichen Kosten darüber hinaus mit den Produkten DATEV-Datensicherung-Online längere Aufbewahrungszyklen und mit der DATEV-IT- und Service-Pauschale pro Mandant eine zusätzliche Archivierung der Fibu-Daten für 10 Jahre an. Andere ASP-Anbieter bieten zumeist nur Datensicherungen von 8 Tagen bis 12 Monaten an und empfehlen ansonsten die 10-jährige Archivierung mit der DATEV-IT- und Service-Pauschale.

SPECTRUM hält die Datensicherung für besonders wichtig und bietet im Rahmen der SPECTRUM-ASP-Angebote zwei komplett unabhängige Datensicherungsverfahren als doppelte & separate Datensicherungen an:

1. SPECTRUM-ASP-Datensicherung: „geo-redundante“ 30 Tage Profi-Datensicherung

RZ-basierte SPECTRUM-Dienstleistung "SPECTRUM-Backup":

- 5 Tage/Woche und 4 Wochen zurückliegende Sicherung der Daten
- Automatische Überwachung der täglichen Datensicherung und zusätzliche tägliche Überprüfung durch die IT-Profis von SPECTRUM
- die tägliche Datensicherung erfolgt nachts in einer Inkremental-Sicherung der veränderten Daten auf Storage-Systemen in einem „geo-redundanten“ zweiten SPECTRUM-RZ (> 10 km Entfernung gem. BSI-„Georedundanz“-Richtlinie)
- die Daten werden mit einem nachlaufenden "Schweif" von 30 Tagen (Generationen) gesichert
- im zweiten, geo-redundanten SPECTRUM-Hochsicherheits-Rechenzentrum werden die Backup-Datensicherungen über redundante Router- und Firewall-Systeme geschützt auf modernen RAID-Storage-Systemen gespeichert.

2. SPECTRUM-ASP-Datensicherung: Ein-Jahres Image-Profi-Sicherung mit 10 jähriger Aufbewahrung

RZ-basierte SPECTRUM-Dienstleistung "SPECTRUM-Image-Save" incl. 10 Jahres-Aufbewahrung:

- täglich werden die kompletten System-Images der Kunden-Server (Betriebssystem und Programme und alle Daten) nachts mit einer Backup-Technik auf NAS-Systemen (Network-Attached-Storages) mit anerkannten und erprobten Image-Erstellungs-Programmen auf virtueller Windows-Server-Ebene gesichert
- die Image-Sicherungen der Server werden nach dem Generations-Sicherungsprinzip Mo-Di-Mi-Do-Fr auf den NAS-Systemen verwaltet, d.h. erst nach einer Woche werden die täglichen Image-Sicherungen überschrieben und es können bis zu einer Woche die virtuellen Maschinen Tag-genau zurückgesichert werden
- diese Image-Sicherungen werden auf speziellen Storage-Systemen in einem zweiten, getrennten Brandabschnitt des SPECTRUM-RZ's in Düsseldorf für einen Monat vorgehalten
- eine Wochensicherung wird zusätzlich wöchentlich vom Düsseldorfer RZ zu SPECTRUM nach Erkrath (Entfernung >15 km) verbracht und dort in alarmüberwachten, feuergesicherten Datensafes aufbewahrt – dies ist also eine zweite geo-redundante Aufbewahrung
- die Monatssicherungen werden 24 Monate aufgehoben
- und die Jahressicherungen werden 10 Jahre aufbewahrt.

SPECTRUM empfiehlt dieses doppelte Datensicherungs-Verfahren!

SPECTRUM hält eine einfache, nur wenige Tage umfassende Datensicherung für nicht ausreichend, um die gesetzliche Aufbewahrungspflicht zu erfüllen!

Auf einem aktiven System können Viren, Erpressungs-/Krypto-Trojaner und sonst. Schadcode-Software Daten jederzeit verändern, löschen, verschlüsseln oder sonstwie manipulieren. Tagtäglich meldet die IT-Industrie Milliarden Schäden.

Wir hatten in den letzten Jahren auch schon diverse Datenveränderungen durch Mitarbeiter-Sabotage bzw. falsche Programmhandhabung oder versehentliches Löschen. Die doppelte SPECTRUM-Datensicherung konnte hier schon häufig helfen, Daten zu rekonstruieren.

Auch durch ständige Programm-Updates werden Daten laufend unkontrolliert bei Upgrade/Update-Installationen verändert und es können Fehler bei solchen Datentransformationen auftreten, die man ggfs. erst nach Monaten oder gar Jahren bemerkt. Da nicht jeden Tag jeder Datensatz aller Programme aller Mandanten aktiv verarbeitet wird und auch nicht jedes Programmmodul aller Programme täglich durchlaufen wird, können Fehler zum Teil erst Wochen oder Monate später festgestellt werden. Hier sind dann Datenrücksicherungen von bis zu 10 Jahren besonders hilfreich.

Es ist auch schon häufig geschehen, dass E-Mails versehentlich gelöscht wurden, die sich im Nachhinein in Streitfällen als sehr wichtig zur Schadensabwehr benötigt wurden.

Die 10-jährige SPECTRUM-Datenaufbewahrung konnte schon in den letzten Jahren mehreren Kanzleien und sonst. Kunden bei Regressansprüchen helfen.

Technischer Hinweis: Datensicherungen sind technische Prozesse, die auch einmal ausfallen können und es können auch, trotz aller Kontrollen, bei der Einrichtung Fehler geschehen. Hier reduziert die zweite, unabhängige Datensicherung nach einem anderen Verfahren das Risiko.

Da der Steuerberater eine besondere Verantwortung zur Datensicherheit hat, kann nach Auffassung von SPECTRUM nur durch diese doppelte Datensicherung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Speziell im Zeitalter der Digitalisierung, bei dem alles digital erfasst und z.B. in DMS-Systemen verwaltet wird, ist die sichere Datensicherung wichtig.

Hinweis: SPECTRUM weist hier darauf hin, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt, sondern dass SPECTRUM hier nur Informationen zu diesem Thema zusammengetragen hat.